

## **Satzung des Vereins „Institut für Baurecht und Baubetrieb Augsburg e. V.“**

- Änderung des Namens gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2011 -

### **§ 1 Name des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen

„Institut für Baurecht und Baubetrieb an der Hochschule Augsburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Augsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung von Forschung und Lehre auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Baurechts einschließlich des Vergaberechts sowie des Baubetriebs. Er dient der Förderung des interdisziplinären Dialogs zwischen Ingenieuren, Betriebswirten und Juristen. Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck, den Master-Studiengang „Baumanagement“ an der Fachhochschule Augsburg zu fördern. Er strebt die Befugnis an, die Bezeichnung „Institut für Baurecht und Baubetrieb an der FH Augsburg e. V.“ führen zu dürfen (Art. 103 des BayHoSchG). Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen baurechtlichen und baubetrieblichen Forschung und Lehre und der Bauschadensanalyse an der Fachhochschule Augsburg sowie Weiterbildung von Architekten Ingenieuren, Betriebswirten und Juristen in diesen Bereichen. Es wird dabei eine Kooperation mit der Universität Augsburg angestrebt.
- Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Förderung der Entwicklung moderner vertraglicher Regelungen zur Vermeidung von Vertragsstreitigkeiten

- Förderung der Entwicklung von alternativen Instrumenten zur Streitvermeidung- und Streitschlichtung
- Förderung des Dialogs zwischen den Bauvertragsparteien, insbesondere Bauingenieuren und Architekten, Betriebswirten und Juristen durch fachübergreifende Tagungen
- Erarbeitung von Vorschlägen an den Gesetzgeber

(2) Der Verein stellt in geeigneter Weise ein öffentliches Forum zu aktuellen Fragen und Problemen des Baubetriebs und des Baurechts sowie der Streitvermeidung und Streitschlichtung zwischen den Bauvertragsparteien zur Verfügung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

(2) Der Verein hat

- a) persönliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht

(2) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Behörden, Körperschaften, Hochschulen, BGB-Gesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und alle juristische Personen aufgenommen werden. Sie müssen ggf. durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

(3) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Sinne von § 5 dieser Satzung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

(3) Die Höhe des Beitrags für persönliche Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird bei der Aufnahme durch den Vorstand vereinbart.

(4) Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines jeden Jahres fällig. Er ist auch dann vollständig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres vollzogen wird oder endet.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Bedürftigkeit ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck dadurch nicht gefährdet wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder und auch fachkundige Nichtmitglieder in einen Beirat mit der Aufgabe berufen, ihn bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirats jederzeit abberufen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) höchstens 5 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Vorstandmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Festlegung von Fortbildungsveranstaltungen und / oder Tagungen
- Abgabe von Stellungnahmen zu baubetrieblichen oder baurechtlichen Themen im Namen des Vereins, soweit es hierzu keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung gibt,
- Initiierung und Abstimmung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Hochschulen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

(4) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen trifft der Vorstand diejenigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Er kann auch Kommissionen einsetzen.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden, die eine Verbindlichkeit für den Verein im Wert von über € 1.000,00 begründen sowie die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen bestimmt die oder der Vorsitzende. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Zeit und Ort der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 9 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung dafür gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Vorstand bestimmt vorbehaltlich Abs. 2 Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-mail oder Telefax ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(4) Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.

(5) Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem der Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

b) Abberufung des Vorstandes .

c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben Sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

g) Beschlussfassung über Anträge. Anträge sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Versammlung Anwesenden damit einverstanden sind.

(8) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Bevollmächtigung ist unzulässig. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Diese ist schriftlich durchzuführen.

(10) Fördernde Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch ihren Vertreter wahr. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, kann er sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von seinem Stimmrecht als Vertreter eines fördernden Mitglieds ausüben. Wählbar für ein Amt im Vorstand, als Beirat oder als Kassenprüfer sind nur die persönlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Für die Wahl von Beisitzern des Vorstandes kann jeweils eine Liste gewählt werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungspunkt enthalten war.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet maximal mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses

setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen worden ist.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Fachhochschule Augsburg (Steuernummer DE 811 273 2640 STOK Bayern, Buchungsstelle Augsburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Förderung von Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Der Inhalt dieser Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 03.12.2007 vorgestellt, abgestimmt und in der vorliegenden Fassung beschlossen.